



Diese **Beitragsordnung** wird auf Grundlage von § 10 der Satzung der Sportgemeinschaft DJK/FV Daxlanden vom 12.12.2016 erstellt und von der Mitgliederversammlung am 18.07.2017 beschlossen.

Beitragsänderungen zum 01.01.2023.

- § 1**
Die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins leisten Beiträge und Gebühren nach dieser Ordnung.
- § 2**
Es wird insbesondere unterschieden in Vereinsbeitrag, Abteilungsbeitrag, Arbeitsdienstbeitrag und Aufnahmegebühren.
- § 3**
Die Beiträge und Gebühren betragen wie folgt:

Beitragsart	Beitrag
Kinder, Schüler bis 18 Jahre 1.Kind	100,00 €
Kinder, Schüler bis 18 Jahre 2.Kind	70,00 €
Kinder, Schüler bis 18 Jahre jedes weitere Kind	beitragsfrei
Erwachsene aktiv	160,00 €
Passive Mitglieder	80,00 €
Alleinerziehend mit Kind	160,00 €
Familien mit Kindern bis 18 Jahre	300,00 €
Ermäßigte (z.B. Rentner, Studenten) gegen Nachweis	120,00 €
Ehrenmitglieder, Ehrenmitglieder auf Zeit	beitragsfrei
Jugendtrainer während der Dauer der Tätigkeit	beitragsfrei
Aufnahmegebühr	10,00 €
Abteilungsbeiträge	
Tennis Erwachsene	40,00 €
Tennis Kinder	30,00 €
Tennis Familie	80,00 €
Fussball Jugend	20,00 €

§ 4

Alle aktiven Mitglieder über 16 und unter 65 Jahren bezahlen für jede vom Verein bzw. von der Abteilung festgesetzte jährlich abzuleistende Arbeitsstunde die nicht erbracht wird, je Arbeitsstunde 10,00 €, bis zu insgesamt maximal acht Stunden bzw. 80,00 € im Jahr.

§ 5

Alle Zahlungen nach § 3 werden per Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied bzw. jeder Neubewerber um eine Vereinsmitgliedschaft hat dem Verein grundsätzlich hierzu eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Beiträge werden am 01.01. eines Jahres fällig. Die Beitragszahlungen werden in der Zeit von Februar bis April eines Jahres per Lastschrift erhoben.

Rücklastschriftgebühren oder ähnliche Verwaltungskosten wegen Nichteinlösung der Lastschrift gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Jedes Mitglied teilt dem Verein unaufgefordert eine Änderung seiner Bankverbindung mit.

§ 6

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, offene Beitragsschulden nach § 3 gerichtlich einzuklagen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, durch einen Beschluss im geschäftsführenden Vorstand in begründeten Einzelfällen besondere Zahlungsformen anzubieten oder auch Mitglieder von einer (Teil-) Zahlung zu befreien.